

ein fachlicher Redner zu sprechen. Ich habe für die obengenannten Fsch besondere Leitsätze hierzu aufgestellt:

„Landarbeiter“:

Arbeit an Tier, Pflanze und Gerät schützt das deutsche Volk vor Hunger und sichert den Sieg.

„Schlepperführer“:

Arbeitsfähige Schlepper sind die Panzer der Erzeugungsschlacht.

„Gutshandwerker“:

Zuverlässige Maschinen sichern Saat und Ernte.

„Gärtner“:

Gemüsebau, eine Waffe gegen die Hungerblockade.

„Melker“:

Des Melkers Anteil am Siege ist die erhöhte Milchablieferung.

„Waldarbeiter“:

Vermehrte Holzwerbung sichert der Wirtschaft krageswichtigen Rohstoff.

Diese Leitsätze werden als Vortragsthemen genommen und sowohl in politischer wie in fachlicher Beziehung behandelt. Bei der Behandlung des Leitsatzes als Vortragsthema ist stets die Vielfältigkeit der Landarbeit sowie ihre Bedeutung für die Volksernährung und der Einsatz des Landvolkes im großdeutschen Freiheitskampf besonders herauszuarbeiten. Weitere Themen sind auf diesen Arbeitsbesprechungen nicht zu behandeln.

Auf diese Arbeitsbesprechungen ist in hinreichender Form in der Orts- und Kreispresse hinzuweisen, wobei die Leitsätze für die Winterarbeit als Schlagzeile zu benutzen sind.

Diese drei Veranstaltungsformen, nämlich die praktischen Unterweisungen, die Wettbewerbe und die Arbeitsbesprechungen, müssen die Mobilisierung der ländlichen Gefolgschaft für den totalen Kriegseinsatz in der Heimat erreichen.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.

— DN 1945 S. 87.

Arbeitseinsatz

Eingliederung der land- und ernährungswirtschaftlichen Berufsangehörigen in den Deutschen Volkssturm; hier 3. Aufgebot

— II A 2/328/1 vom 22. 1. 1945 —

Der RF H und Befehlshaber des Ersatzheeres hat mit Erl vom 1. 10. 1944 angeordnet:

„Die Wehrhaftmachung des 3. Aufgebots des Deutschen Volkssturms erfolgt:

1. durch die Ausbildung der Jugendlichen im Alter von 15 Jahren in 4wöchigen Wehrrüchtigungslagern,
2. durch die Ausbildung der 16jährigen in 6wöchigen Wehrrüchtigungslagern,
3. durch monatliche (2monatliche) Überholung des Ausbildungsstandes der 16jährigen in 4tägigen Bann-Ausbildungslagern,
4. durch Erfassung und Ausbildung von Unterführer-Bewerbern im Rahmen der 3monatlichen Ausbildungszeit. Umfang und Stärke dieser Ausbildungszeit wird nach dem jeweiligen Bedarf festgelegt.

Der Dienst im Rahmen der erweiterten Wehrhaftmachung der deutschen Jugend wird dem Dienst im Volkssturm gleichgestellt. Die Erfassung und Heranziehung sowie Durchführung obliegt dem Jugendführer des Deutschen Reichs im Einvernehmen mit mir.“

Hierzu hat der GBA im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und dem Jugendführer des Deutschen Reichs am 18. 12. 1944 — VI d Nr. 6111/97 — folgende Weisungen erteilt:

1. Die Heranziehung der Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage des Erl des Führers über die Bildung des Deutschen Volkssturms vom 25. 9. 1944 in Verbindung mit der Verfügung des RF H und Befehlshabers des Ersatzheeres vom 1. 10. 1944. Die Teilnahme an der Ausbildung ist gleichzeitig Pflichtdienst im Sinne von § 1 der Jugenddienstverordnung in Verbindung mit dem Erl des

Jugendführers des Deutschen Reichs vom 4. 2. 1940 betr. Allgemeine Grundsätze über den Pflichtdienst in der Hitler-Jugend.

2. Die Jugendlichen erhalten einen angemessen zu befristenden Bereithaltungsbefehl. Die Einberufung erfolgt durch einen Einberufungsbefehl der Hitler-Jugend.
3. Jugendliche, die im Rahmen der erweiterten Wehrhaftmachung zur Ausbildung in den bezeichneten Lagern herangezogen werden, ist der erforderliche Urlaub zu erteilen. Dieser Urlaub wird den berufstätigen Jugendlichen auf den ihnen nach § 21 des Jugendschutzgesetzes zustehenden Urlaub angerechnet; dies gilt nicht für die Bann-Ausbildungslager.
4. Die berufstätigen Jugendlichen erhalten von ihren Betrieben die Erziehungsbeihilfen, Gehälter oder Löhne weitergezahlt. Bis zum Erl der zu erwartenden Durchführungsbestimmungen erfolgt die Erstattung der ausgelegten Beträge für die Ausbildungszeit, die nicht auf den Urlaub nach § 21 des Jugendschutzgesetzes anzurechnen ist, durch die AAe.
5. Die Verpflegung der Jugendlichen richtet sich nach dem Erl des RMfEuL vom 9. 2. 1943 — AN 1943 S. 14 —. Es werden die Sätze der Verpflegungsgruppe 1 gewährt.
6. Für die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen ist der zuständige Gebietsarzt der Hitler-Jugend verantwortlich.
7. Für die Sozialversicherung der Jugendlichen, die Heilfürsorge und die Fürsorge und Versorgung gelten die für die Ausbildung in den WE-Lagern ergangenen Bestimmungen, soweit nicht die Vorschriften für den Deutschen Volkssturm eine andere Regelung vorsehen werden.
8. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß der zur Einziehung in die Wehrmacht heranstehende, in Berufsausbildung befindliche Jahrgang der Jugendlichen seine Lehrzeit beenden kann.

